



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 58 · 06003 Halle (Saale)

Alle Landkreise und
kreisfreie Städte**Jugendbeiräte/Jugendparlamente
Rundverfügung 10/2019**

Aus gegebener Veranlassung weise ich im Zusammenhang mit der Einrichtung von Jugendbeiräten oder Jugendparlamenten auf Folgendes hin:

Auf der Grundlage von § 79 KVG LSA können die Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit eigenverantwortlich über die Einrichtung von Jugendbeiräten entscheiden. Durch Gesetz vom 22. Juni 2018 wurde in § 80 KVG LSA aus Gründen der Klarstellung ergänzend die Beteiligung u.a. von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Kommunen, die deren spezifische Interessen berühren, ausdrücklich verankert. Mit dem Begriff der Beteiligung setzt die Regelung einen ausfüllungsbedürftigen Rahmen. Es können Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden, die der Vertretung beratend und unterstützend zur Seite stehen können. Bei der Ausgestaltung der Beteiligungsformen haben die Kommunen einen weiten Gestaltungsspielraum (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, LT-Drs. 7/2509, S. 80).

Der Begriff der Beteiligung ist nicht als formelle Beteiligung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verstehen. Die Kommunen sind vielmehr auf-

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Halle, 3. April 2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005-124

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@

lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.deE-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische SignaturLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

gefordert, im Rahmen der kommunalen Kompetenzordnung und unter Beachtung höherrangigen Rechts, insbesondere der gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Geschäfts- und Verfahrenshandlungsfähigkeit von Minderjährigen, adäquate Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben der Kommune zu entwickeln.

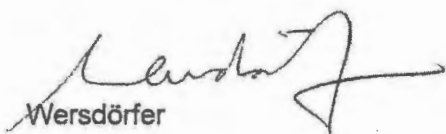
Kommunale Beiräte, wie auch die Jugendbeiräte, sind allein beratende und interessenvertretende Gremien. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Experten in eigener Sache kann der Kommunalpolitik wertvolle Anregungen geben. Abgesehen von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beteiligung auch von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Planungen und Vorhaben nach § 80 KVG LSA werden die Beteiligungsrechte von Jugendbeiräten, die von den Kommunen als institutionalisierte Form der Beteiligung eingerichtet wurden, gesetzlich nicht normiert. Damit Jugendbeiräte die besonderen Interessen der von ihnen vertretenen Kindern und Jugendlichen gegenüber der kommunalen Vertretung geltend machen können, wird ihnen in sie betreffenden Angelegenheiten die Möglichkeit der Anhörung und Stellungnahme sowie die Gelegenheit zu Vorschlägen einzuräumen sein. Allerdings bieten weder § 79 KVG LSA noch § 80 KVG LSA eine ausreichende Grundlage, Jugendbeiräten abweichend von den gesetzlich geregelten Organzuständigkeiten Entscheidungskompetenzen zuzubilligen.

Mit Blick darauf, dass sich die Kommunalverfassung am Prinzip der repräsentativen Demokratie orientiert, die durch die Vertretung und ihre (beratenden und beschließenden) Ausschüsse sowie den Hauptverwaltungsbeamten umgesetzt wird, hat der Gesetzgeber kommunalen Beiräten wie den Jugendbeiräten ein gesondertes Rede- oder Antragsrecht in der Vertretung der Kommune und ihren Ausschüssen nicht eingeräumt. Auch eine Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen wird den Jugendbeiräten kraft Gesetzes nicht zugestanden. Gesetzlich normierte Rede- und Antragsrechte in der Vertretung und den Ausschüssen bestehen nur für die Mitglieder und für die im KVG LSA genannten Personen im Rahmen der gesetzlichen Formen (sachkundige Einwohner in Ausschüssen - § 49 Abs. 3 KVG LSA; Bürgermeister und Gemeinderäte in den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie Ortschaftsräte in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse - § 83 Abs. 3 KVG LSA; Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse - §§ 85 Abs. 4, 86 Abs. 3 KVG LSA; Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde in den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse - § 96 Abs. 5 KVG LSA). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein generelles selbständiges Rederecht den Mitgliedern von kommunalen Beiräten, die nicht direkt demokratisch legitimiert sind, die Möglichkeit geben würde, jederzeit nach Belieben das Rederecht wahrzunehmen. Die Vertretung und ihre Ausschüsse hätten insoweit keinen Einfluss mehr, in welchem Umfang Nichtmitglieder vom Rede- und Antragsrecht Gebrauch machen. Eine inhaltliche Diskussion und Beratung würde insoweit nicht mehr nur durch die direkt gewählten Mandatsträger erfolgen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Rederecht nur im Einzelfall in den Angelegenheiten, die den Jugendbeirat betreffen, durch das jeweilige Gremium eingeräumt werden. Auch eine Hinzuziehung in nicht-öffentlichen Sitzungen zu Angelegenheiten, die den Jugendbeirat betreffen, kann die Vertretung bzw. der Ausschuss im Einzelfall beschließen.

Die Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise bitte ich, die Städte und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag


Wersdörfer